



**GEMEINDE JONEN**

# **Reglement über die Benützung der Waldhütte Jonen**

gültig ab 1. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
1. Benützungsrecht	3
2. Übersicht Ausstattung	3
3. Verwaltung	3
4. Benützungsbewilligung	3
5. Bezug und Rückgabe	3
6. Benützungsgebühren	4
7. Hausordnung	4
8. Haftung und Sorgfaltspflicht	4
9. Schlussbestimmungen	4
<b>Anhang</b>	
I. Hausordnung für die Waldhütte Jonen	5
II. Benützungsgebühren für die Waldhütte	6

*Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.*

## **Reglement über die Benützung der Waldhütte Jonen**

---

### **1 Benützungsrecht**

Die Waldhütte steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Jonen. Sie steht den Ortsbürgern und Einwohnern, dem Forstbetrieb Kelleramt, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Auswärtigen für gesellige und kulturelle Anlässe, auch im Zusammenhang mit dem Wallfahrtsort Jonental zur Verfügung. Die kommerzielle Nutzung (z. B. der Verkauf von Speisen und Getränken, die Erhebung von Eintrittsgebühren, etc.) ist nicht gestattet.

Sofern die Waldhütte nicht vermietet ist, kann die Feuerstelle im Freien von jedermann unentgeltlich benützt werden

### **2 Übersicht Ausstattung**

- Innenraum mit 3 Tischen und Sitzbänken, Sitzplätze für ca. 35 Personen
- 10 Festbankgarnituren
- Kleine Küche mit Abwaschbecken und Kochmöglichkeit (Holzofen)
- Kleiner Kühlschrank
- Gedeckter Sitzplatz mit Tisch beim Hütteneingang
- Feuerstelle im Freien mit Sitzbänken
- WC-Anlage

### **3 Verwaltung**

Die Aufsicht über die Waldhütte ist Sache des Gemeinderates, vertreten durch die Ortsbürgerkommission. Für die Wartung und den Betrieb ist der jeweilige Hüttenwart bzw. dessen Stellvertreter zuständig.

### **4 Benützungsbewilligung**

Für die Benützung der Waldhütte ist über das Reservationstool auf der Gemeindeforumseite ein Gesuch an den Hüttenwart zu richten. Bei der Anmeldung ist in jedem Fall die verantwortliche Person mit der vollständigen Adresse und Telefonnummer sowie der Verwendungszweck bekannt zu geben. Untervermietungen sind nicht gestattet.

Die Bewilligung wird vom Hüttenwart – grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchs und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kantonspolizei Aargau vom 30. April 2021 zur Verhinderung von Veranstaltungen gewaltextremistischer und radikalierter Gruppierungen – erteilt. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

Das Aufstellen von Zelten und Pavillons rund um die Waldhütte und auf dem Vorplatz ist bewilligungspflichtig.

### **5 Bezug und Rückgabe**

Der Schlüssel für die Waldhütte wird dem Benutzer durch den Hüttenwart ausgehändigt und nach Abschluss des Anlasses wieder zurückgenommen. Die Übernahme- und Rückgabe-Termine sind mit dem Hüttenwart frühzeitig abzusprechen. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der Schliessanlage entsteht. Defektes Material ist dem Hüttenwart zu melden und wird verrechnet.

Beim Mieten des gedeckten Vorplatzes mit WC und der Feuerstelle im Freien sorgt der Mieter selber durch entsprechenden Anschlag für dessen Freihaltung.

## **6 Benützungsgebühren**

Für die Benützungsgebühren wird auf Anhang II verwiesen. In den Gebühren sind die Kosten zusätzlicher Reinigung durch den Hüttenwart nicht inbegriffen.

Zur Gratisbenützung sind berechtigt: Behörden der Ortsbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Jonen, soweit die Anlässe offiziellen Charakter haben. Weitere Ausnahmen liegen im Ermessen des Gemeinderates.

Die Benützungsgebühren sind im Voraus zu entrichten. Der Buchungsbestätigung liegt ein Einzahlungsschein bei. Der Schlüssel zur Waldhütte wird nur bei Vorweisung der Zahlungsbestätigung an den Mieter abgegeben. Barzahlungen sind bis spätestens bei Schlüsselabholung möglich.

Annulationen von Seiten der Benutzer sind mindestens 3 Tage vor dem Anlass dem Hüttenwart zu melden. Bei Verzicht auf die bereits erteilte Benützungsbewilligung ist die Hälfte der reglementarisch festgesetzten Gebühren, mindestens aber Fr. 50.– als Unkostenbeitrag zu entrichten.

## **7 Hausordnung**

Für die Hausordnung (Weisungen über Aufräum- und Reinigungsarbeiten) wird auf Anhang I verwiesen. Die in der Hütte angeschlagene Hausordnung ist zu befolgen.

## **8 Haftung und Sorgfaltspflicht**

Die Eigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Hütte, Inventar und Umgebung. Der Wald, das Wild und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Hunde gehören im Wald immer an die Leine.

Der Gemeinderat behält sich vor, Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Hüttenwarts nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

## **9 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über die Vermietung der Waldhütte. Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Jonen, 27. September 2021

### **Gemeinderat Jonen**

Jürg Rüttimann

Lorenz Staubli



Gemeindeammann

— Gemeindeschreiber

## Anhang I

# Hausordnung für die Waldhütte Jonen

*Willkommen in der Waldhütte. Sie steht im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Jonen und kann zu geselligen und kulturellen Anlässen, aber auch im Zusammenhang mit dem Wallfahrtsort Jonental benützt werden. Durch das Befolgen nachstehender Hinweise ersparen Sie sich und der Ortsbürgergemeinde unnötige Kosten.*

1. Der nächste Mieter erwartet von Ihnen, dass Sie den Ort so verlassen, wie Sie ihn anzutreten wünschen, also:
  - einwandfrei saubere Tische, Stühle und Aschenbecher
  - hygienisch gereinigte Küchen- und Toilettenanlagen (Putzmittel vorhanden)
  - einwandfrei gereinigter Fussboden und besenreiner Vorplatz
  - eine saubere Umgebung
2. Geschirr, Kehrichtsäcke und WC-Papier sind vom Benutzer mitzubringen.  
Bei der Abgabe
  - Kühlschrank ausschalten, Ofen und Herdtüren schliessen
  - Fensterläden schliessen, Stuben- und WC-Türe abschliessen
  - Lichter löschen
  - Reinigung der Waldhütten-Umgebung und des Anfahrtsweges (Einsammeln von Abfallpapier, Flaschen, Entfernen der Wegmarkierungen usw.)
  - Abfallbehälter leeren; der Kehricht muss in selbst mitgebrachten Kehrichtsäcken mitgenommen und auf eigene Kosten der Abfallverwertung zugeführt werden
  - Rückgabe des Schlüssels an den Hüttenwart.
3. Beschädigtes und fehlendes Material wird dem Mieter verrechnet.
4. Jeder Waldhüttenbenützer ist zu einem Anstand wahren Verhalten und zur möglichen Schonung der vorhandenen Sachgüter sowie von Wald und Wild verpflichtet. Hunde gehören im Wald immer an die Leine.
5. Kontaktstelle für die Vermietung: Angela Suter, Ruetigweg 2, 8916 Jonen  
Tel. 079 428 35 53

*Gemeinderat und Hüttenwart danken für die Einhaltung dieser Hausordnung.*

*Wir wünschen Ihnen an diesem idyllischen Ort einen angenehmen Aufenthalt, erholsame und gemütliche Stunden.*

Jonen, 1. Januar 2022

### Gemeinderat Jonen

Jürg Rüttimann



Gemeindeammann

Lorenz Staubli



Gemeindeschreiber

**Anhang II****Benützungsgebühren für die Waldhütte**

<b>Benützungsdauer</b>	Tarif für	
	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
Ganzer Tag und Abend	Fr. 150.-	Fr. 200.-
Ganzer Tag ab 10.00 – 18.00 Uhr	Fr. 100.-	Fr. 150.-
Abend ab 18.00 – 24.00 Uhr	Fr. 100.-	Fr. 150.-
Halber Tag: 09.00 – 13.00 Uhr oder 13.00 – 17.00 Uhr	Fr. 80.-	Fr. 120.-
Feuerstelle + WC allein, sofern nicht zusammen mit Hütte vermietet	Fr. 50.-	Fr. 80.-

Zusätzliche Reinigungskosten des Hüttenwerts: Fr. 70.- / Stunde

- Im Mietpreis sind sämtliche Nebenkosten für Wasser, Strom usw. inbegriffen (in verhältnismässiger Verbrauchsmenge).
- Fehlendes oder defektes Material wird separat verrechnet.
- Bei Verzicht auf die bereits erteilte Benützungsbewilligung ist die Hälfte der reglementarisch festgesetzten Gebühr, mindestens aber Fr. 50.- als Unkostenbeitrag zu entrichten.

Die Benützungsgebühren können vom Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

Jonen, 1. Januar 2022

**Gemeinderat Jonen**

Jürg Rüttimann



Gemeindeammann

Lorenz Staubli



Gemeindeschreiber